6. Anwendung vereinfachter Kostenoptionen

6.1

Eine Anwendung vereinfachter Kostenoptionen erfolgt gemäß Nr. 8.3 der RRL EU-Invest als

– Standard-Einheitskosten im Sinne von Art. 83 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2021/2115 für direkte Personalkosten und für Reisekosten bei vom Antragsteller angestelltem Personal,

– Pauschalsatz von 15 % für indirekte Kosten im Zusammenhang mit direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2021/1060.

6.2

[1]Ergänzend zu den Regelungen der RRL EU-Invest sind die Einheitskostensätze für Reisekosten in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz festgelegt. [2]Ausgaben für Fahrtstrecken unter 20 km werden nicht gefördert. [3]Für die Berechnung der Fahrtstrecken wird die kürzeste Strecke zwischen Startpunkt und Reiseziel als zuwendungsfähig anerkannt.